

Erklärung

des

Gemeinderathes in Wien.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat am 10. d. M. der k. k. Nieder-Oester. Landesregierung mitgetheilt, daß jene seiner Mitglieder, welche sich zu Amtshandlungen mit irgend einer Behörde in das Einvernehmen setzen sollen, stets mit einer besonderen Vollmacht, keineswegs aber nur mit einer Legitimations-Karte versehen werden, und daher jene, welche eine solche specielle Vollmacht nicht vorzuzeigen im Stande sind, auch nicht als Beauftragte des Gemeinderathes angesehen werden können.

Wien am 12. October 1848.

